

St. Sebastianus Schützenbruderschaft

Neuenhausen 1668 e. V.



S A T Z U N G

(Satzung in der Fassung des Beschlusses der Generalversammlung vom 20. Januar 1996, zuletzt geändert durch Beschluss der Generalversammlung vom 21. Juli 2007)

§ 1

Name und Sitz:

Dieser Verein trägt den Namen „St. Sebastianus Schützenbruderschaft Neuenhausen 1668 e. V.“. Er ist unter diesem Namen im Vereinsregister des Amtsgerichts Grevenbroich eingetragen und hat seinen Sitz in Grevenbroich-Neuenhausen. Gerichtsstand ist Grevenbroich.

§ 2

Wesen und Aufgabe:

Die St. Sebastianus Schützenbruderschaft Neuenhausen 1668 e. V. ist eine Vereinigung von Männern und Frauen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e. V. in Köln bekennen. Sie ist Mitglied dieses Bundes. Getreu dem Wahlspruch der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften „Für Glaube, Sitte, Heimat“ stellen die Mitglieder der St. Sebastianus Schützenbruderschaft sich folgende Aufgaben:

1. Bekenntnis zum Glauben durch
 - a) aktive religiöse Lebensführung
 - b) Ausgleich sozialer und konfessioneller Spannungen im Geiste echter Brüderlichkeit
 - c) Werke christlicher Nächstenliebe
2. Schutz und Sitte durch
 - a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben
 - b) Gestaltung echter brüderlicher Gesellschaft
 - c) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung
3. Liebe zur Heimat durch
 - a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn
 - b) tätige Nachbarschaftshilfe
 - c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, unter anderem des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießsports und Fahnen-schwenkens

§ 3

Gemeinnützigkeit:

Die St. Sebastianus Schützenbruderschaft verfolgt unmittelbar ausschließlich schützenbrüderliche, christliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die haben bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft:

1. Mitglied können Männer und Frauen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unbescholtene und bereit sind, sich dieser Satzung zu verpflichten.
2. Zusätzlich können Schüler und Jugendliche vom 6. Lebensjahr an bis zum Alter von 16 Jahren als Mitglied aufgenommen werden. Bestehende Mitgliedschaften sind von dieser Regelung ausgenommen.
3. Das Gesuch um Aufnahme ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Die St. Sebastianus Schützenbruderschaft ist eine Vereinigung christlicher Männer und Frauen.
5. Mit der Aufnahme in die Bruderschaft und durch Anerkennung dieser Satzung verpflichten sich die Mitglieder auf die christlichen Grundsätze des Bundes und zur christlichen Lebenshaltung.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der St. Sebastianus Schützenbruderschaft keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu.
7. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
8. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der Bruderschaft oder des Bundes schädigt, oder wenn es mit dem Beitrag mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist vorher das rechtliche Gehör zu gewähren. Ein ausgeschlossenes Vorstandsmitglied scheidet mit der Rechtswirksamkeit der Ausschlusssentscheidung aus dem Amt aus. Bis zur Rechtswirksamkeit ist er vom Amt suspendiert.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes hat das ausgeschlossene Mitglied das Recht der Beschwerde an das Ehrengericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften.

§ 5

Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft:

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen und sich an den Veranstaltungen zu beteiligen.

An kirchlichen Veranstaltungen der St. Sebastianus Schützenbruderschaft sowie am Begräbnis eines Mitglieds sollen sich alle Mitglieder beteiligen.

Jedes Mitglied, Ledige oder verheiratet mit christlicher Lebensführung haben nach 1 jähriger Mitgliedschaft das Recht auf den Königsschuss.

§ 6

Jungschützen:

Jungen und Jungmänner vom 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr werden in der Jungschützenabteilung zusammengefasst, deren Rechte und Pflichten nach den Grundsätzen der St. Sebastianus-Schützenjugend im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften zu ordnen ist. Führungskräfte der Jungschützen können auch über das 15. Lebensjahr hinaus ein Amt versehen.

Mitglieder bis zum 15. Lebensjahr sind beitragspflichtig aber nicht stimmberechtigt. Sie können nur beratend an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Mit Beginn des 16. Lebensjahres werden die Schülerschützen zu Jungschützen und vollberechtigte Mitglieder. Sie sind ab diesem Zeitpunkt stimmberechtigt.

§ 7

Ehrenmitglieder:

Personen, auch Nichtmitglieder, die sich um die Bruderschaft außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 8

Organe der St. Sebastianus Schützenbruderschaft:

Organe der St. Sebastianus Schützenbruderschaft sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung:

Jährlich, möglichst im Januar, ist die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet.

Zur Mitgliederversammlung ist mindestens eine Woche vorher durch Presse und Plakate einzuladen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitglieds ist schriftlich abzustimmen.

Zur Annahme eines Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit genügend und erforderlich, soweit nicht diese Satzung anderes bestimmt.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist

- a) Wahl des Vorstandes und von 2 Rechnungsprüfern
- b) Beschlussfassung über die Jahresabrechnung
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- d) Entlastung des Vorstands nach Rechnungslegung
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Änderung der Satzung
- g) Auflösung der Bruderschaft

Zur Änderung der Satzung der St. Sebastianus Schützenbruderschaft ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Anträge und Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, vom Geschäftsführer zu unterzeichnen und auf der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 11

Vorstand:

Der Vorstand besteht aus

- 1. Brudermeister
- 2. Brudermeister
- 1. Geschäftsführer
- 1. Kassierer

Jungschützenmeister

Schießmeister

2. Geschäftsführer

2. Kassierer

Oberst

Verwalter der kirchlichen Belange

Verwalter des Schützenhauses

2 Beisitzer (Amtszeit auf 1 Legislaturperiode beschränkt)

Dem Vorstand gehören als weitere ordentliche an:

als geistlicher Präses der Pfarrer der St. Cyriakus-Pfarre in Grevenbroich-Neuenhausen
oder ein von ihm zu benennender Priester
der im Geschäftsjahr amtierende Schützenkönig.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden auf 3 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

Der Regimentsmajor sowie der Jägermajor werden wie der Vorstand von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt.

§ 12

Gesetzlicher Vorstand:

Der 1. Brudermeister, der 2. Brudermeister, der 1. Geschäftsführer und der 1. Kassierer bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Die vier vorgenannten Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, die Bruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen der Bruderschaft werden von den vier Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes abgegeben. Die Amts dauer des gesetzlichen Vorstandes erlischt mit der Eintragung des neu gewählten Vorstandes im Vereinsregister.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes:

Aufgaben des Vorstandes sind:

1. Führung der laufenden Geschäfte
2. Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr
3. Erstattung der Tätigkeitsberichte
4. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge mit einfacher Stimmenmehrheit
5. Ausschluss eines Mitgliedes mit 2/3 Mehrheit
6. Wahl der Delegierten für Organe des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und seiner Untergliederungen.

Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Brudermeister geleitet.

Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift einzuragen, vom Schriftführer zu unterzeichnen und auf der nächsten Vorstandssitzung zu verlesen.

§ 14

Der 1. Brudermeister ist der Repräsentant der Bruderschaft. Er leitet Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen.

Der 2. Brudermeister vertritt den 1. Brudermeister im Falle seiner Verhinderung.

Der Oberst organisiert und leitet die Umzüge der Bruderschaft in der Öffentlichkeit. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt der Regimentsmajor bzw. der Jägermajor die Vertretung.

Der 1. Kassierer ist für das Finanzwesen der Bruderschaft verantwortlich. Er hat alle Einnahmen und Ausgaben mit der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns aufzuzeichnen und die Belege zu verwahren. Er hat den Jahresabschluss zu erstellen und Rechnung zu legen. Er stellt die Zahlungsanweisungen aus. Er verwahrt die Sachwerte der Bruderschaft listenmäßig. Geldmittel sind bankmäßig anzulegen.

Der 2. Kassierer vertritt den 1. Kassierer im Falle seiner Verhinderung und unterstützt ihn bei seinen Aufgaben.

Dem 1. Geschäftsführer bzw. seinem Stellvertreter obliegt das Schriftwesen der Bruderschaft. Sie führen und verwahren das gesamte Schriftwerk. Sie fertigen die Niederschriften über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Zumindest die Anträge und Beschlüsse müssen in der Niederschrift festgehalten werden.

Der Schießmeister organisiert das Brauchtumsschießen und das sportliche Schießen der Bruderschaft und trägt hierfür die Verantwortung gegenüber der Bruderschaft und außenstehender Personen.

Der Jungschützenmeister organisiert und führt die Jungschützen der Bruderschaft. Er vertritt deren Interessen im Vorstand und in der Mitgliederversammlung. Er trägt die Verantwortung für die Jungschützen.

Der Präses wahrt die geistlichen, kirchlichen und kulturellen Aufgaben der Bruderschaft.

§ 15

In der Ausgabenwirtschaft ist der Vorstand zu strengster Sorgfalt verpflichtet.

§ 16

Rechnungsprüfer:

Die von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre zu wählenden Rechnungsprüfer müssen Mitglieder der Bruderschaft sein. Sie prüfen die Führung der Kassenbücher, die Bestände, Vermögensanlagen und Belege. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die rechtzeitige Einziehung der Einnahmen sowie auf die zweckmäßige und satzungsmäßige Verwendung von Geldmitteln und Sachwerten. Die Rechnungsprüfer haben die Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Rechnungsprüfung zu unterrichten.

§ 17

Festveranstaltungen:

Die Bruderschaft feiert alljährlich das Patronatsfest im Kreise der Mitglieder und das Schützenfest als große öffentliche Veranstaltung, wie es seit alters her Brauch ist.

Am Schützenfest findet ein Hochamt statt.

Zu Veranstaltungen an den Schützenfesttagen sollen die Repräsentanten der Stadt sowie befreundeter Vereine eingeladen werden.

Über weitere Einladungen entscheidet der Vorstand.

Mit dem Krönungsbau endet das Schützenfest.

Über sonstige Veranstaltungen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 18

Kirchliche Veranstaltungen:

Die Bruderschaft beteiligt sich in geschlossener Formation nach Möglichkeit in Uniform und mit Fahnen an der Fronleichnamsprozession. Die Bruderschaft lässt alljährlich zwei Hochämter halten; das eine zum Patronatsfest für die verstorbenen Mitglieder der Bruderschaft, das andere zum Schützenfest für die lebenden Mitglieder der Bruderschaft. Ferner werden vier Quartalsmessen gehalten.

Bei den Gottesdiensten nehmen die Fahnenabordnungen im Chor um den Altar Aufstellung. Beim Ewigen Gebet nimmt die Bruderschaft teil. Anlässlich des Patronatsfestes soll eine gemeinschaftliche Kommunion der katholischen Mitglieder stattfinden. Die Bruderschaft beteiligt sich an Veranstaltungen und Einrichtungen ihrer Pfarre (z. B. Caritas und Pfarrgemeinderat).

§ 19

Begräbnisordnung:

Die Mitglieder sollen am Begräbnis von Schützenbrüdern und Schützenschwestern teilnehmen unter Voranführung der Bruderschaftsfahne.

§ 20

Schützenbrauchtum:

Die Bruderschaft pflegt den seit vielen Jahrhunderten von den historischen Bruderschaften geübten Schießsport, das Schießen auf Vögel und Scheiben, desgleichen das althergebrachte Fahnenschwenken im Schützenzug und bei sonstigen öffentlichen Veranstaltungen.

§ 21

Sportschießen:

Im Rahmen der Freizeitgestaltung pflegt die Bruderschaft das sportliche Schießen insbesondere für die Jungschützen nach den Bestimmungen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und FICEP (Internationaler Katholischer Sportverband). Auch beteiligt sich die Bruderschaft an sportlichen Schießwettkämpfen auf den verschiedenen Ebenen des Bundes.

§ 22

Kunst und Kultur:

Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass die alten Besitztümer der Bruderschaft, die Kunstwert haben, insbesondere das Königssilber, Urkunden und Niederschriften sorgfältig und sicher aufbewahrt werden. Die Bruderschaft beteiligt sich an der Pflege christlicher und geschichtlicher Kultur der Heimat.

§ 23

Soziale Fürsorge:

Die Bruderschaft schützt ihre Mitglieder durch eine Unfall- und Haftpflichtversicherung sowie eine Sterbenotgemeinschaft, die durch den Beitrag finanziert wird.

Die Mitglieder verpflichten sich zur Hilfeleistung in Notfällen. Armen und in Not geratenen Mitgliedern muss der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden. Niemand darf von der Mitgliedschaft abgewiesen oder ausgeschlossen werden, weil er arm oder bedürftig ist.

§ 24

Auflösung der Bruderschaft:

Für die Auflösung der Bruderschaft ist ein schriftlicher Antrag mit den Unterschriften von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Über die Auflösung der Bruderschaft entscheidet die Mitgliederversammlung, in der 2/3 aller Mitglieder anwesend sein müssen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

Sind nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist. Auch in diesem Falle ist eine 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder für den Auflösungsbeschluss erforderlich.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen treuhänderisch an die St. Cyriakus-Pfarre in Grevenbroich-Neuenhausen.

Das Vermögen soll ausschließlich zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken verwendet werden.

Sachwerte, wie Fahnen, Königssilber, Degen und Gewehre sowie Urkunden und Niederschriften sind aufzubewahren. Über das Vermögen ist ein Inventarverzeichnis zu erstellen und dem zuständigen Bischof zu übergeben. Im Falle der Neugründung einer Bruderschaft in der Pfarre mit gleicher Zielsetzung hat die Pfarre das Vermögen an die neugegründete Bruderschaft herauszugeben.

§ 25

Ehrengericht:

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Bruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander sollen vom Vorstand geschlichtet werden.

Falls dies nicht möglich ist, ist zur Entscheidung das Ehrengericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften zuständig, das für die Bruderschaft vom Vorstand, im Übrigen von den Mitgliedern angerufen werden kann.

Die Ehregerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften in ihrer jeweiligen Fassung ist Bestandteil dieser Satzung und für alle Mitglieder der Bruderschaft verbindlich.

§ 26

Inkrafttreten:

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 20. Januar 1996 beschlossen und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.